

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Allgemeines

Barrierefreiheit ist unerlässlich für eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung, nicht nur für Menschen mit Behinderung. Aus diesem Grund sollte bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen immer darauf geachtet werden, dass die Barrierefreiheit eingehalten wird. Darüber hinaus sollte die Barrierefreiheit auch im Bereich der Kommunikation verbessert werden, z.B. beim Schriftverkehr, im Internet etc.

Für eine selbständige Lebensführung ist **Mobilität** von großer Bedeutung. Hier gilt es, z.B. im öffentlichen Personennahverkehr, Verbesserungen zu erreichen.

Beteiligung

Kapitel 3.4 - Seite 15

Nach Abschluss der Teilhabeplanung sollte der **AK Behindertenhilfe** weiterhin in regelmäßigem Turnus tagen und die Ausgestaltung der künftigen Angebotsstruktur im Zoller-nalbkreis in seinen Sitzungen thematisieren. Planungsvorhaben sollten grundsätzlich in diesem Gremium vorgestellt und diskutiert werden. Erst im Anschluss daran sollte der Landkreis Bedarfszusagen machen. Die Sozialplanung des Landkreises sollte im AK Behindertenhilfe regelmäßig über die Umsetzung der Teilhabeplanung und den aktuellen Stand von Planungen und Projekten im Landkreis berichten. Der AK Behindertenhilfe sollte unterstützend und begleitend bei der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung mitwirken. Ein AK in leichter Sprache für Betroffene wäre zusätzlich wichtig, damit diese Personen auch weiterhin angemessen in die Teilhabeplanung miteinbezogen werden.

Der Begriff „Behindertenhilfe“ bildet vor allem ein Hilfesystem für eine Zielgruppe ab, die bislang fast ausschließlich als Hilfeempfänger in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dies ist auch mit der Ratifizierung der UN-Konvention und ihrem Ziel der gesellschaftlichen Inklusion heute so nicht mehr angemessen. Aus diesem Grund sollte der AK Behindertenhilfe über eine **Umbenennung** in z.B. AK Teilhabe nachdenken.

Frühförderung

Kapitel 4.1 – Seite 17

Die Wiederaufnahme einer **kreisweiten verbindlichen und regelmäßigen Zusammenarbeit** aller an der Frühförderung beteiligten Institutionen und Personen könnte dazu beitragen, die Ressourcen zu bündeln, effektiver zu nutzen, weiterzuentwickeln und sie dem sich verändernden Bedarf anzupassen.

Kindertageseinrichtungen

Kapitel 4.2 – Seite 26

Im Rahmen der **Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen** sind – wie gesetzlich gefordert – auch die Belange von Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen. Darüber hinaus könnte man sich auf Kreisebene durch eine kreisweite Zusammenarbeit aller an der Frühförderung Beteiligten mit der Frage auseinandersetzen, wie die Bedarfsplanung der Städte und Gemeinden sozialplanerisch unterstützt werden kann. Dabei wäre ein besonderer Blick auf die Versorgung der unter 3-jährigen Kinder mit Behinderung zu richten, da sie in der Regel nicht in Schulkindergärten aufgenommen werden und ab dem

01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist grundsätzlich Aufgabe aller allgemeinen Kindertageseinrichtungen, ob mit oder ohne Eingliederungshilfeleistungen.¹ Dies schließt auch Kinder mit wesentlicher Behinderung ein. In der Öffentlichkeit sowie teilweise bei Eltern und pädagogischen Fachkräften besteht jedoch manchmal noch das Bild, dass es sich dabei um eine schwer zu bewältigende Aufgabe handelt, die nur mit zusätzlichen Maßnahmen – wie z.B. den Leistungen der Eingliederungshilfe – überhaupt möglich ist. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

Höchste Priorität sollte deshalb darauf gelegt werden, die **allgemeinen Einrichtungen bei der Integration von allen Kindern mit Behinderung kompetent und sachkundig zu unterstützen**. Hier wäre in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, ob die Sonderpädagogischen Beratungsstellen, die Interdisziplinären Frühförderstellen und die Fachberatung dieser Aufgabe bedarfsgerecht nachkommen. Ein Schwerpunkt sollte dabei darauf gesetzt werden, Erzieherinnen zur selbständigen Förderung von Kindern mit Behinderung zu befähigen, z.B. durch Fortbildungen, Personalaufstockung oder Reduzierung der Gruppengröße. Sonst besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderung nur dann die allgemeinen Einrichtungen besuchen „dürfen“, wenn die Person, die die Integrationshilfe erbringt, anwesend ist. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Eingliederungshilfe.

Eine gelungene Integration im Rahmen der Einzelintegration setzt eine intensive Vorbereitung und Begleitung und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der allgemeinen Kindertageseinrichtung voraus, sich auf die individuellen Belange von Kindern mit Behinderung einzustellen. Von herausragender Bedeutung für das Gelingen ist dabei, dass das Fachpersonal der allgemeinen Einrichtungen grundsätzlich und in Krisensituationen schnell und unkompliziert auf kompetente Ansprechpartner zurückgreifen kann. Da überwiegend nur ein einziges Kind mit Behinderung in einer allgemeinen Kindertageseinrichtung betreut wird und dann über Jahre vielleicht gar keines, kann eine umfassende Kompetenz in den Einrichtungen selbst oft gar nicht aufgebaut werden. Die Unterstützung der allgemeinen Einrichtung muss immer sehr individuell auf das einzelne Kind mit Behinderung zugeschnitten sein, weil die Kinder je nach Beeinträchtigung und familiären Umständen sehr unterschiedliche Formen der Unterstützung benötigen. Schwerpunkt sollte in jedem Fall die **Befähigung der Erzieherinnen zur selbständigen Förderung der Kinder mit Behinderung** sein, nicht die direkte Arbeit mit dem Kind außerhalb des Gruppengeschehens.

Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, sogenannte **Schwerpunkt-Einrichtungen** aufzubauen, die es bisher im Zollernalbkreis nicht gibt und die sich dieser Aufgabe verstärkt und auf freiwilliger Basis annehmen. Dies sind Regeleinrichtungen, in denen es sogenannte inklusive oder heilpädagogische Gruppen gibt, die mit reduzierter Gruppengröße und heilpädagogischem Personal ausgestattet sind. Hier können auch Kinder gefördert werden, deren Eltern keine Eingliederungshilfe beantragen möchten bzw. Kinder, die keine Eingliederungshilfe bekommen, da sie sich im „Grenzbereich“ zu einer Behinderung befinden. Ein Vorteil hierbei ist es, dass die pädagogischen Hilfen (Integrationshilfen) durch das reguläre Personal erbracht werden und keine Person von außen zu ausgewählten Zeiten dazukommt, was dem betroffenen Kind eventuell wieder eine Sonderrolle zuschreiben würde.

Über eine **weitere Dezentralisierung der bestehenden Schulkindergartenplätze** durch die Einrichtung von Außengruppen kann nachgedacht werden, weil aufgrund der Bevölkerungsentwicklung die Zahl der Kindergartenkinder in allgemeinen Kindertageseinrichtungen deutlich zurückgeht. Dadurch können in den allgemeinen Einrichtungen Räume frei

¹ Vgl. hierzu auch Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden- württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Fassung vom 15. März 2011, Kapitel 1.6

werden, die zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung dienen können. Dies gilt auch für dünner besiedelte Regionen und für kleinere Städte und Gemeinden. Eine stärkere Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindertageseinrichtungen stellt gleichwohl einen Zwischenschritt hin zu einer vollständig inklusiven Lösung dar.

Die Weiterentwicklung des Schulwesens bleibt der Schulentwicklungsplanung vorbehalten. Da aber die Ausgestaltung des Schulwesens vor Ort weitreichende Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung und ihren Familien hat und am Ende der Schule zentrale Weichen für das spätere Leben gestellt werden, sollen wichtige Aspekte auch im Teilhabeplan mit in den Blick genommen werden. Durch den Besuch einer allgemeinen Schule lassen sich die Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am alltäglichen Leben in ihrer Wohngemeinde in der Regel verbessern. Deshalb sollte – immer wenn dies möglich und von den Eltern gewünscht ist – dem **integrativen Schulbesuch** der Vorzug vor dem Besuch einer Sonderschule gegeben werden.

Durch die in Aussicht stehende Änderung des Schulgesetzes, bei der die Sonderschulpflicht aufgehoben werden soll, kommt der **frühzeitigen Beratung der Eltern** eine besondere Bedeutung zu. Da Kinder mit Behinderung in unterschiedlichen vorschulischen Einrichtungen – vor allem in Regelkindertageseinrichtungen und Schulkindergärten – betreut und gefördert werden, bedarf es einer guten Vernetzung der vorschulischen mit den schulischen Einrichtungen im Zollernalbkreis. Eine stärkere Kooperation aller Kindertageseinrichtungen mit den allgemeinen Grundschulen und Sonderschulen sollte deshalb angestrebt werden.

Bislang wurden den beiden Sonderschulen mit Schultyp geistige Behinderung im Zollernalbkreis keine **Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Unterstützung** zugewiesen. Es wäre jedoch sinnvoll, dass auch diese Schulen möglichst wohnortnah Unterstützung leisten können, wenn künftig Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung an allgemeinen Schulen aufgenommen werden sollen. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Lehrerwochenstunden, die für die sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, durch das Land Baden-Württemberg erhöht werden und auch für Schüler mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung eingesetzt werden können. Auf eine bedarfsgerechte Verteilung auf die Schulstandorte ist zu achten.

Eine vermehrte inklusive Beschulung setzt entsprechende Rahmenbedingungen voraus. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer Körperbehinderung betrifft dies vor allem die bauliche Seite. Dafür sind im Einzelfall Lösungen zu suchen. Die **bauliche Anpassung** (z.B. Einbau eines Aufzuges) ist Aufgabe der öffentlichen und privaten Schulträger der allgemeinen Schulen. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die begleitenden Hilfen (Assistenzdienste) trägt hingegen der Zollernalbkreis. Dabei sollte im Blick behalten werden, dass die Unterbringung in einem Internat oder die Übernahme entsprechender Fahrtkosten für den Landkreis – und damit indirekt auch für die Städte und Gemeinden des Landkreises – ebenfalls Kosten verursachen. Es sollte vermieden werden, dass Schüler allein aus diesem Grund in einem Internat außerhalb des Landkreises wohnen müssen.

Im Zollernalbkreis gibt es keine Sonderschule mit dem Schultyp Körperbehinderung. Allerdings können bislang 8 Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung die Außengruppe der Dreifürstensteinschule an der Rossentalschule in Albstadt besuchen. Das ist ein großer Vorteil, denn in vielen Stadt- und Landkreisen müssen Kinder mit schwerer und mehrfacher Behinderung weite Schulwege in Kauf nehmen oder andernorts im Internat wohnen. Es ist zu prüfen, ob **weitere Außengruppen** realisierbar

sind, da immer noch einige Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung zur Dreifürstensteinschule nach Mössingen fahren und zum Teil lange Anfahrtswege haben.

Der Anteil der Kinder, die in einer **Außenklasse** unterrichtet werden, war im Zollernalbkreis mit 18 Prozent hoch. Weitere Außenklassen sind zu begrüßen und sollten umfassend unterstützt werden. Dabei sollte jedoch auf eine hohe Qualität der sonderpädagogischen Unterstützung und einen möglichst hohen Anteil gemeinsamen Unterrichts geachtet werden.

Beim Modell „Außenklasse“ ziehen einzelne Klassen einer Sonderschule in eine allgemeine Schule ein. Umgekehrt ist es aber auch möglich, dass Sonderschulen sich öffnen und Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aufnehmen. Dafür gibt es – auch in Baden-Württemberg – gute Beispiele, die dieses Konzept mit Erfolg praktizieren. Die Initiative zur **Gründung „inkluisiver Schulen“** geht häufig von Sonderschulen aus. Denn sie haben bereits praktische Erfahrung mit individualisiertem Unterricht und den dafür erforderlichen Lern- und Arbeitskonzepten. Kinder mit Behinderung und ihre Angehörigen fühlen sich hier von Beginn an willkommen und gut aufgehoben. Für Kinder ohne Behinderung und ihre Eltern sind diese Schulen meist sehr attraktiv, weil sie ein besonderes Schulklima bieten und soziales Lernen selbstverständlicher Teil des Schulalltags ist. Darüber hinaus bieten sie in der Regel auch ein Mittagessen und eine Ganztagsbetreuung an. Auch dieser Weg könnte im Zollernalbkreis beschritten werden. Denn durch die große Zahl der Außenklassen bleiben Schülerinnen und Schüler an den Sonderschulen zurück. Mit dem Konzept der „inkluisiven Schule“ würde sich auch ihnen eine Perspektive eröffnen, sich qualitativ weiterzuentwickeln.

Durch die hohe Zahl von Außenklassen verändert sich auch die Arbeit an den Kernschulen, da sich hier voraussichtlich Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Unterstützungsbedarf konzentrieren werden. Diesen Prozess gilt es zu beachten.

Übergang Schule-Beruf

Kapitel 4.4 – Seite 53

BVE und KoBV sind geeignete Angebote, welche die berufliche Integration von jungen Menschen mit Behinderungen verbessern können. Daher wäre es sinnvoll, auch im Zollernalbkreis ein solches Angebot, zunächst in Form einer BVE, aufzubauen. Potentielle Standorte sind so zu wählen, dass eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Grundsätzlich wäre es darüber hinaus sinnvoll, im Anschluss an die BVE auch eine KoBV einzurichten. Der Bedarf kann erst mittelfristig festgestellt werden, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler eine BVE durchlaufen haben.

Wohnen Kinder und Jugendliche

Kapitel 4.5 – Seite 58

Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung leben weit überwiegend bei ihren Eltern, nur in Ausnahmefällen leben sie in anderen Wohnformen (z.B. Wohnheim, Internat, Pflegefamilie). Dies ist auch im Zollernalbkreis so. Wichtig ist es, betroffene Familien zu unterstützen, damit die Kinder und Jugendlichen zu Hause bei ihren Familien aufwachsen können (s. Kapitel 5.3 Familienentlastende Dienste und Kapitel 5.4 Kurzzeit-Unterbringung).

Ein eigenes **stationäres Wohnangebot für Kinder und Jugendliche** muss im Zollernalbkreis nicht vorgehalten werden. Die Träger Marienberg e.V. und KBF gGmbH bieten in unmittelbarer Kreisgrenze Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf an, so dass eine wohnortnahe Versorgung gegeben ist.

Eine neutrale **Informations- und Beratungsstelle**, die unabhängig und umfassend über sämtliche Möglichkeiten der Unterstützung, auch außerhalb der Eingliederungshilfe, informiert, gibt es im Zollernalbkreis bisher nicht. Die Einrichtung einer solchen Stelle, z.B. als Stabsstelle Inklusion, sollte daher angegangen werden. Die Anforderungen an die Qualifikation des Personals einer solchen Informations- und Beratungsstelle sind jedoch nicht zu unterschätzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sowohl kompetent in sozialen und rechtlichen Fragen beraten können als auch einen guten Einblick in die regionale Versorgungsstruktur haben und in der Lage sein, entsprechende Netzwerke aufzubauen.

Eine weitere Verbesserung hinsichtlich der Informationsmöglichkeiten Betroffener und deren Familien kann die **Einrichtung eines Wegweisers** über die Angebote für Menschen mit Behinderung sein. Meistens sind die Angebote aus dem unmittelbaren Umfeld des Menschen mit Behinderung zwar bekannt, Informationen über darüber hinausgehende Möglichkeiten und Angebote liegen jedoch nicht vor. Es ist daher anzustreben, einen Wegweiser aufzubauen und Informationen allgemein und einfach zugänglich zu machen. Idealerweise könnten hierfür auch die Angebote von Vereinen, Kirchengemeinden, der Volkshochschule usw. zusammengetragen und so die Inklusion vorangebracht werden.

Die **Entlastung von Familien mit behinderten Angehörigen im Kindes- und Jugendlichenalter** ist v.a. im Ferienbereich zu stützen und auszubauen. Eine Möglichkeit kann hier die Kooperation mit der Jugendhilfe sein, um z.B. inklusive Ferienangebote zu entwickeln. Eine weitere Möglichkeit kann es sein, Ferienangebote von Vereinen, Kirchengemeinden usw. für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu erschließen. Es gilt hier Kontakte zu knüpfen und Strukturen aufzubauen.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf den Bereich der **Angebote für Senioren mit Behinderung** zu richten. Sie sind v.a. mit Ende des Erwerbslebens darauf angewiesen, ein Netz an Freizeit- und Unterstützungsangeboten vorzufinden. Hier gilt es, im Austausch mit den zukünftigen Senioren entsprechende Angebote zu entwickeln. Wünschenswert ist die An- und Verknüpfung mit bestehenden Angeboten für Senioren ohne Behinderung (z.B. Seniorenbegegnungsstätten) vor Ort im Sozialraum.

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung haben häufig eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz im Sinne des § 45 a SGB XI. Dieser Personenkreis kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von der **Pflegekasse** zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese Leistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der Tages- oder Nachtpflege,
- der Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung handelt) oder
- der nach Landesrecht anerkannten niederschweligen Betreuungsangebote, die nach § 45 c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind,

entstehen (§ 45 b SGB XI). Ob sich im Bereich der niederschweligen Betreuungsangebote auch neue Möglichkeiten für die Anbieter Offener Hilfen ergeben, wäre zu prüfen.

Barrierefreiheit und gute An- und Verbindungen im ÖPNV sind für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen

Leben wichtig. Bei den zuständigen Stellen des ÖPNV ist das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu schärfen und dafür zu werben, deren Bedürfnisse in Planungen und Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe verfügen über eine große Anzahl an **geeigneten Fahrzeugen** für den Transport von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlfahrern. Möglichkeiten der privaten Nutzung der Fahrzeuge bzw. der Logistik der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe für die Freizeitgestaltung o.ä. sind zu prüfen und ggf. zu erschließen.

Insgesamt gilt es, die **Offenen Hilfen weiterhin zu stärken** und die passgenaue und vielfältige Weiterentwicklung der Angebote im regelmäßigen Austausch mit den Betroffenen im Blick zu haben.

Grundsätzlich ist ein **größeres Bewusstsein in der Gesellschaft** für ihre Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderung notwendig. Dies schließt auch die Verantwortung der Städte und Gemeinden für ihre Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein. Wenn ein solches Bewusstsein vorhanden ist, können für alle sinnvolle und bereichernde inklusive Angebote im Bereich der Offenen Hilfen entstehen und gelingen.

Arbeit und Beschäftigung

Kapitel 6.1 – Seite 70

Im Zollernalbkreis sollen möglichst viele Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung eine **dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** finden, auch in der öffentlichen Verwaltung. Sie sollen darin nachhaltig unterstützt, begleitet und ermutigt werden. So kann die errechnete Steigerung im Bereich der Werkstatt-Arbeitsplätze von 45 Beschäftigungsverhältnissen im gesamten Zollernalbkreis etwas kompensiert werden. Zudem sollten die Städte, Gemeinden und Unternehmen im Zollernalbkreis in geeignetem Rahmen über die vorhandenen Förderinstrumentarien informiert werden, damit auch dort entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und unterstützt werden können.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung von Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist der **ergänzende Lohnkostenzuschuss**. Das Integrationsamt des KVJS kann einen Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers, zum Beispiel, wenn ein schwerbehinderter Mensch nicht voll leistungsfähig an seinem Arbeitsplatz ist, gewähren. Bei einem außergewöhnlichen Betreuungsaufwand oder einer verminderten Leistungsfähigkeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters erfolgt die Förderung in Form eines regelmäßigen Zuschusses zu den Lohnkosten aus der Ausgleichsabgabe.²

Ergänzend zu den Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe können Stadt- und Landkreise zusätzliche Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Eingliederungshilfe gewähren. Im Zollernalbkreis ist dies bislang nicht vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist jedoch notwendig, um die volle Förderung bis zu 70 Prozent der Brutto-Lohnkosten durch das Integrationsamt in den ersten 36 Monaten eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv“ zu erhalten. Der Landkreis müsste erst nach Ablauf dieser 36 Monate einen Anteil im Rahmen der Eingliederungshilfe von maximal 30 Prozent übernehmen. Die Erfahrungen aus anderen Stadt- und Landkreisen zeigen insgesamt, dass durch dieses Vorgehen der Anteil der dauerhaft auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarkts beschäftigten Menschen mit wesentlicher

² Vgl. <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/angebot-fuer-arbeitgeberinnen/finanzielle-hilfen.html>, zuletzt aufgerufen am 04.12.2012

Behinderung erhöht werden kann. Daher sollte auch im Zollernalbkreis eine Vereinbarung über die Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse im Rahmen der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden.

Dem quantitativ errechneten zusätzlichen Bedarf an Werkstatt-Arbeitsplätzen, insbesondere im Planungsraum Balingen, sollte nicht mit der Schaffung neuer klassischer Werkstatt-Plätze begegnet werden. Vielmehr erscheint es sinnvoll, weitere innovative und kreative Ideen zu entwickeln, um die Bedarfe künftig zu decken. Vor allem sollte die Anzahl der **Einzelaußenarbeitsplätze und Außenarbeitsplätze in Gruppen** erhöht werden.

Werkstatt-Beschäftigte im Zollernalbkreis sollen die Möglichkeit erhalten, eine **Beschäftigung außerhalb der Werkstatt** für eine gewisse Zeit ausprobieren zu können. Dabei sollte ihnen der Weg zurück in die Werkstatt – wenn notwendig – möglich sein.

Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Werkstatt erfüllen, können in einer sogenannten **sonstigen Beschäftigungsstätte**³ Eingliederungshilfe erhalten. Wenn ein Träger oder Anbieter eines Arbeitsangebotes, das vergleichbar ist mit einer Werkstatt, sich nicht als Werkstatt nach der Werkstättenverordnung anerkennen lassen möchte, z.B. aus weltanschaulichen Gründen (v.a. anthroposophische Träger), kann er Arbeitsangebote in einer sonstigen Beschäftigungsstätte anbieten. Für die Vergleichbarkeit mit einer Werkstatt müssen in einer solchen sonstigen Beschäftigungsstätte jedoch gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein, z.B. bei der Entlohnung und bei arbeitsbegleitenden Angeboten. Eine sonstige Beschäftigungsstätte kann das Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung erweitern.

Zukünftig werden mehr Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung im Zollernalbkreis eine **Förder- und Betreuungsgruppe** besuchen. Der Auf- und Ausbau der Förder- und Betreuungsgruppen sollte als inklusives und sozialraumorientiertes Angebot erfolgen. Eine räumliche und personelle Trennung von Wohnen und Beschäftigung muss dabei beachtet werden. Außerdem sollen verstärkt Übergänge von der Förder- und Betreuungsgruppe in die Werkstatt ermöglicht werden. Diese Übergänge gelingen jedoch nur, wenn für die FuB-Besucher entsprechende Arbeitsplätze in den Werkstätten angeboten werden.

Eine steigende Anzahl von Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung erreicht in den kommenden 10 Jahren das Rentenalter. Damit diese Personen angemessene, inklusive und wohnortnahe Angebote zur aktiven Gestaltung ihres Ruhestandes wahrnehmen können, sollten **allgemein zugängliche Angebote für Senioren** im Gemeinwesen, z.B. Seniorentreffs, Volkshochschulen, offene Mittagstische, Vereine usw., auch für den Personenkreis der Senioren mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung geöffnet und inklusive Angebote konzipiert werden. Im Rahmen der Erprobungsprojekte „Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe“ des KVJS wurden sehr positive Erfahrungen hinsichtlich der Gestaltung des Übergangs von der Erwerbstätigkeit zur Rente gemacht. Dies gilt auch hinsichtlich der Inklusion von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung in Regelangebote für ältere Menschen.⁴

³ § 56 SGB XII

⁴ Vgl. „Neue Bausteine in der Eingliederungshilfe – Erfahrungsbericht aus den Modellprojekten 2008 bis 2010“. Hrsg. KVJS. Stuttgart 2012 und „Wie gestalte ich meinen Ruhestand“. Hrsg. KVJS. Stuttgart 2011.

Der Zollernalbkreis hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst vielen Menschen **ambulante Wohnformen** zu ermöglichen. Dazu muss ein weiterer Ausbau des ambulant betreuten Wohnens und des begleiteten Wohnens in Familien angestrebt werden. Dabei ist es wichtig, die Wohnmöglichkeiten auszudifferenzieren (Einzel- und Paarwohnen, Wohnen in kleineren Wohngemeinschaften in der Gemeinde, etc.). Damit auch Menschen mit höheren Unterstützungsbedarfen ambulant wohnen können, ist es notwendig, eine allgemeine Leistungsvereinbarung über differenzierte Vergütungssätze nach Hilfebedarfsgruppen abzuschließen, die es bisher nur für die Appartementanlage in der Fischerstraße in Balingen gibt. Spezielle Wohntrainings im stationären Bereich können den Weg in die Selbstständigkeit ermöglichen.

Die Wohnungen für das ambulant betreute Wohnen können in der Regel nach Bedarf angemietet werden. Hier wird es wichtig sein, Veränderungen im Umfeld anzuregen und den Weg für die Inklusion in den Städten und Gemeinden zu ebnen (Lokalpolitik, Gemeinde, Öffentlichkeitsarbeit, Nachbarschaft, Wohnbaugesellschaften, sonstige Investoren, etc.). Wichtige Ansprechpersonen sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung informiert werden sollten. Der Zollernalbkreis appelliert an alle Beteiligten, **mehr bezahlbaren und geeigneten, insbesondere auch behindertengerechten Wohnraum** für Angebote des ambulant betreuten Wohnens zur Verfügung zu stellen. Diese Thematik muss bei städtebaulichen Planungen berücksichtigt werden.

Wichtig für einen deutlichen Ausbau des ambulant betreuten Wohnens ist eine Initialzündung. Denn solange nur wenige Plätze vorhanden sind, ist es schwierig, genügend Menschen mit geistiger Behinderung zu finden, die sich vorstellen können, in dieser Wohnform zu leben. Sowohl die Menschen selbst als auch ihre Angehörigen sind skeptisch und entscheiden sich erst dann für eine alternative Wohnform, wenn sie sich davon überzeugen können, dass das die richtige Lösung für sie ist. Ein guter Ansatz dafür sind **ambulante Wohngemeinschaften oder Wohnhäuser mit Einzel-Appartements**, in die man die Familien einladen kann, damit sie sich selbst ein Bild machen und Ängste und Vorbehalte abgebaut werden können.

Weil der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens im Zollernalbkreis noch nicht so weit fortgeschritten ist, bietet sich die Chance, von Beginn an ein **integriertes Konzept** zu entwickeln. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des ambulant betreuten Wohnens ist – wie bei stationären Wohngemeinschaften auch – der richtige Standort. Eine gute Infrastruktur im Wohnumfeld sollte gegeben sein. Zudem ist es sinnvoll, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner den Weg zur nächstgelegenen Werkstatt selbstständig bewältigen können, entweder zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei sollten mehrere Wohnungen in direkter Nähe zueinander, eventuell in nicht allzu weiter Entfernung von einer stationären Einrichtung oder Werkstatt liegen, die als Anlaufstelle für Freizeitkontakte und in Krisensituationen qualifiziert werden sollte. So kann man der Gefahr vorbeugen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Freizeit vereinsamen. Ob und in welchem Umfang der Ausbau des ambulant betreuten Wohnens gelingt, wird auch davon abhängen, in welchem Umfang die Offenen Hilfen⁵, besonders für den Freizeitbereich, ausgebaut werden können. Sie spielen dabei eine maßgebliche und stützende Rolle.

Trotz des Ausbaus von ambulanten Wohnformen wird auch zukünftig eine steigende Anzahl von Menschen mit Behinderung ein **stationäres Wohnangebot** benötigen. Ausreichende stationäre Wohnangebote sollten als inklusive und sozialraumorientierte Wohnan-

⁵ siehe Kapitel 5 Offene Hilfen

gebote, möglichst nahe zum bisherigen Wohnort und zwingend in vollständig barrierefreien Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnangebote sollten auch für Menschen mit Behinderung und zusätzlichem Pflegebedarfe geeignet sein. Auch sollten alternative Wohnprojekte zwischen ambulantem und stationärem Wohnen bedacht und erprobt werden.

Die Eltern, die ihre erwachsen gewordenen Kinder **zu Hause** betreuen, stellen mit einem hohen persönlichen Einsatz deren Versorgung sicher. Die Familien sollten deshalb durch begleitende Hilfen kompetent und zuverlässig unterstützt werden, vor allem in akuten Krisen, wenn die Eltern selbst krank oder pflegebedürftig werden. Dadurch kann unter Umständen eine übereilte Heimunterbringung vermieden werden. Ein gut ausgebautes und fachlich kompetentes Netzwerk an begleitenden Hilfen ist notwendig. Dazu zählt der gesamte Bereich der Offenen Hilfen und der ambulanten Dienste, Beratung, Entlastung und Erholung für die Familien, Freizeitangebote am Wochenende und in den Ferien sowie die Kurzzeit-Unterbringung.⁶

Persönliches Budget

Kapitel 7 – Seite 136

Durch die Gewährung eines Persönlichen Budgets kann eine individuelle Teilhabe erfolgen. Im Zollernalbkreis werden Leistungen, die durch ein Persönliches Budget finanziert werden, bislang nur in geringem Umfang wahrgenommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Jedoch sollte dieses Instrument der Leistungsgewährung künftig in größerem Umfang genutzt werden, um flexible Lösungen in allen Lebensbereichen (z.B. beim Wohnen, der Freizeitgestaltung und Mobilität) zu ermöglichen. Um die Anzahl der **Persönlichen Budgets zu erhöhen**, ist es notwendig, verstärkt über die Möglichkeiten der Persönlichen Budgets zu informieren und zu beraten.

⁶ siehe Kapitel 5 Offene Hilfen